

Volk's- & Anzeigebblatt.

Erscheint
Dienstag, Donnerstag, & Samstag
Abonnementpreis:
vierteljährlich
bei der Expedition 90 Pfennig,
durch die Post bezogen 1 Mt. 15 Pfg.

mit wöchentlichem Unterhaltungsblatt.

Einrückungs-Gebühr
die dreispaltige Zeile oder deren
Raum 6 Pfennig.
Anzeigen die Montag, Mittwoch
und Freitag bis Vormittag 11 Uhr
eintreffen, finden Aufnahme.

Nro. 121. Winnenden, Samstag den 11. Oktober 1884. 36. Jahrg.

Winnenden.

Bekanntmachung.

Nachstehendes wird hiemit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Vorschrift in Betreff der Verhütung von Feuersgefahr s. Reg.-Blatt vom Jahr 1876.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Jedermann hat die Pflicht, mit Feuer und Licht sorgfältig umzugehen und bei der Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände, sowie bei dem Verkehr mit solchen die zur Verhütung von Feuersgefahr erforderlichen Sorgfalt anzuwenden.

§ 2. Familienhäupter und Dienstherrschaften haben die Verpflichtung, ihre Familienglieder, Hausgenossen und Dienstkleute zur Erfüllung vorstehender Vorschrift (§ 1) anzuhalten.

Die Inhaber oder Vorsteher von Anstalten, Fabriken, Werkstätten, größeren Waarenlagern, und dergl. sind gehalten, die sorgfältige Verwahrung leicht entzündlicher Stoffe, sowie den Verkehr mit denselben und die vorsichtige Behandlung von Feuer und Licht durch die Angestellten, Angehörigen oder Arbeiter entweder selbst zu überwachen oder durch hierfür besonders bezeichnete zuverlässige Personen überwachen zu lassen. Für Etablissements von größerer Ausdehnung oder besonderer Feuersgefahrlichkeit kann die Einrichtung einer Nachtwache verlangt werden.

Ebenso haben die Gastwirthe dem Verkehr mit Feuer und Licht in ihren Gasthäusern die nöthige Aufmerksamkeit zu schenken.

§ 3. Kindern, Geisteskranken und betrunkenen dürfen Feuer und Licht, Schießpulver, Feuerwerk oder andere leicht entzündliche Stoffe nicht ohne die zur Vermeidung von Gefahr nöthige Vorsicht anvertraut werden.

B. Von dem Benutzen mit Feuer, Licht.

§ 4. In Gebäuden dürfen Feuer in der Regel (vergl. § 5 und § 14 Abs. 2) nur in vorschriftsmäßigen Feuerstätten angezündet werden.

§ 5. Glut-Häfen und Glutpfannen, sowie Räucherpfannen dürfen in Scheunen, Ställen, Böden oder anderen Räumen, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Gegenstände dienen, nicht benützt werden.

In andern Räumen ist deren Benützung nur dann gestattet, wenn sie aus feuer sicherem Material bestehen und Glut-Häfen und Pfannen überdies feuer sicher geschlossen sind. Dabei dürfen jedoch dergleichen Behältnisse nicht auf oder in gefährlicher Nähe von brennbarem Material aufgestellt werden.

§ 6. Holzspähne und ähnliche Glut und Aschenabfall gebende Materialien dürfen zur Beleuchtung nicht verwendet werden.

§ 7. Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht zu betreten oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht zu nähern, ist verboten.

Ebenso ist es nicht erlaubt, in den bezeichneten Räumen Tabak zu rauchen oder Reibfeuerzeuge zu verwenden.

Ist in solchen Räumen der Gebrauch von Licht unvermeidlich, so darf solches nicht ohne Aufsicht gelassen und muß zur Verwahrung desselben eine geschlossene und wohlverwahrte Laterne benützt, auch solche entfernt von feuerfangendem Material niedergestellt oder aufgehängt werden.

Bevor geschlossene Gefasse, in welchen Phosphor, Aether, Weingeist, Erdöl, Terpentinöl, und dergleichen lagern, mit der Laterne (Abs. 3) betreten werden, ist zur Beseitigung etwa angesammelter brennbarer Dünste ein genügender Luftzug herzustellen.

Die gleiche Vorsicht ist zu beobachten, wenn in geschlossenen Gefassen der Geruch oder andere Umstände auf ausgeströmtes Leuchtgas hinweisen.

§ 8. Die Vorschriften des § 7. Abs. 1 bis 3 gelten auch für die Räume, in welchen Futter geschnitten, Getreide ausgedroschen und Hanf oder Flachsbrot gebrochen, gerieben, geschwungen, gehechelt oder von Säilern verarbeitet wird.

§ 9. In Gefassen, in welchen leicht feuerfangende Stoffe sonstiger Art verarbeitet, gereinigt oder getrocknet werden, wie in Lohmühlen, Fourniersägereien, Trockenstuben und dergleichen, sind ebenfalls Laternen oder wenigstens durch Glaslugeln oder Cylindern verwahrte Flammen zu benützen und diese nicht ohne Aufsicht zu lassen.

§ 10. Wird in den Werkstätten der Holzarbeiter offenes Licht gebraucht, so muß dasselbe an durchaus feuer sicherer Stelle oder wenigstens auf einem metallenen Leuchter angebracht sein, welcher einen schweren

Fuß von mindestens 20 cm. im Durchmesser und einen Rand von wenigstens 3 cm. Höhe hat. Auch darf das Licht nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

§ 11. Auf Feuerherden und in Kaminen, desgleichen in und auf den Defen darf Holz nur für Haushaltungszwecke in kleineren Quantitäten und mit Vorsicht gedörrt werden.

§ 12. Das Dörren von Hanf oder Flachsbrot mittelst Feuer ist in Wohngebäuden und in gefährlicher Nähe von solchen oder anderen Gebäuden verboten und darf namentlich auch nicht in Backöfen, welche an oder in den Häusern sich befinden, vorgenommen werden, ist vielmehr nur in solchen vorschriftsmäßig hergestellten Backöfen oder besonderen Dörrlokalen zulässig, welche von anderen Bauten so weit entfernt sind, daß eine Gefahr für die Nachbarschaft nicht zu befürchten ist.

§ 13. Das Auslassen von Schmalz und Talg, das Sieden von Del, Pech, Lack, Firniß und dergleichen muß, soweit es nicht bloß zum eigenen Gebrauch in Haushaltungen stattfindet, entweder im Freien entfernt von Gebäuden und feuerfangenden Gegenständen oder in ganz feuer sichereren Lokalen bei geschlossenem Feuer vorgenommen werden.

§ 14. Im Freien darf Feuer in gefährlicher Nähe von feuerfangenden Gegenständen oder von Gebäuden nicht angezündet oder unterhalten werden.

Wo bei Bauarbeiten außerhalb oder innerhalb von Gebäuden Feuer oder Gluth nothwendig sind, müssen diese in feuer sicherer Weise verwahrt und aufgestellt sein.

Auf Straßen und öffentlichen Plätzen sind offene Feuer nur mit ortspolizeilicher Genehmigung und nur gemäß den hiebei im einzelnen Falle ertheilten besonderen Vorschriften zulässig.

Solche Feuer (Abs. 2 und 3) sind stets zu beaufsichtigen und ehe sie verlassen werden, vollständig auszulöschen.

§ 15. Bezüglich der Aufstellung von beweglichen Dampfkesseln für vorübergehende Zwecke bleiben die Bestimmungen des § 23 der Ministerial-Verfügung vom 14. Dezember 1871 (Reg.-Bl. S. 360) maßgebend.

1) Nach denselben sind bei Benützung von Lokomotiven in allen Fällen die geeigneten Vorkehrungen zu thunlichster Verhütung von Feuersgefahr zu treffen, insbesondere ist ausreichend Wasser in Bereitschaft zu halten, um einen entstehenden Brand sofort löschen zu können.

2) In Scheunen, Ställen oder sonstigen Gebäuden, in welchen leicht entzündliche Gegenstände gelagert sind, dürfen Lokomotive nicht in Betrieb genommen und nach Beendigung des Gebrauchs vor eingetretener Verfallung nicht aufbewahrt werden.

3) Im Freien ist die Aufstellung und Benützung von Lokomotiven nur dann zulässig, wenn sie mit einem zweckentsprechenden Funkenfänger versehen sind und der Ort der Aufstellung von Gebäuden wenigstens 6 Meter und von leicht entzündlichen Gegenständen, Waldungen oder öffentlichen Straßen und Wegen so weit entfernt ist, daß eine Gefahr für die Nachbarschaft nicht zu befürchten ist.

4) Den Ortspolizeibehörden liegt ob, über die gehörige Einhaltung dieser Bestimmungen zu wachen und nach Umständen die zur Vermeidung von Gefahr etwa weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 16. Fackeln, Windlichter, Pechkränze und Leuchtpfannen dürfen in der Nähe von Gebäuden nur mit ortspolizeilicher Erlaubniß und unter Einhaltung der hiebei ergehenden Anordnungen benützt werden.

§ 17. Das Brennen und Verpichen der Fässer darf innerhalb der Ortschaften nur zur Tageszeit und nur bei windstiller Witterung auf solchen Plätzen stattfinden, wo nach dem Ermessen der Polizeibehörde keine Feuersgefahr zu befürchten ist.

Die Vornahme dieses Geschäfts auf öffentlichen Plätzen ist nur mit ausdrücklicher Erlaubniß der Ortspolizeibehörde und unter genauer Einhaltung der hiebei angeordneten Sicherheitsmaßregeln zulässig.

§ 18. Hinsichtlich des Schießens aus Feuern und des Ab-

brennens von Feuerwerk sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich § 367 Ziff. 8 und 368 Ziffer 7, sowie des Gesetzes vom 1. Juni 1853, betreffend den Besitz und Gebrauch von Waffen Art. 8 und 10, maßgebend

C. Von der Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände.

§ 19. Asche jeder Art darf nur in Gefäßen von feuerfestem Material oder an feuersicheren Orten aufbewahrt werden, in keinem Fall auf hölzernen Böden, in Dachräumen, Schuppen oder an Orten, wo brennbare Materialien gelagert sind.

Torfasche, welche nicht in der vorbezeichneten Weise aufbewahrt werden will, darf nur nach gehörigem Begießen mit Wasser von der Feuerstätte weggebracht werden.

§ 20. Rohes Erdöl darf innerhalb der Ortschaften nie und gereinigtes Erdöl nur in Quantitäten bis zu 250 Kilogramm (5 Etr.) aufbewahrt werden.

Letzteres muß so raffiniert sein, daß sein spezifisches Gewicht bei einer Temperatur von 10° R. mindestens 0,80 beträgt und ein brennendes Zündhölzchen beim Eintauchen in das Öl erlischt, ohne dieses zu entzünden.

§ 21. Größere Vorräthe von unausgedroschenem Getreide, Stroh, Heu, Dehnd, Hanf, Flachs und Streumaterial, sowie von anderen leicht feuerfangenden oder schwer löschbaren Stoffen, namentlich Phosphor, Aether, Weingeist Schwefelkohlenstoff, Petroleum, Photogen, Campsin, Terpentinöl und ähnlichen Oelen, Firnissen, Lacken, Theer, fetten Oelen, Talg, Schmiere, Pech, Harz und Schwefel, dürfen für längere Dauer nur in solchen Räumen aufbewahrt werden, welche den bezüglichen Bauvorschriften entsprechen.

Im Freien, beziehungsweise in sogenannten Feimen sind derartige Lagerungen nur in einer solchen Entfernung von Gebäuden und Waldungen zulässig, welche eine Feuergefährlichkeit nicht befürchten läßt.

Den Polizeibehörden bleibt vorbehalten, hinsichtlich einzelner obiger Gegenstände von besonders feuergefährlicher Art die in dem geschlossenen Raum zulässige Menge derselben erforderlichen Falls festzusetzen. Ebenso steht denselben zu, für die im Freien aufbewahrten Gegenstände die Größe des erforderlichen Abstandes je nach der Beschaffenheit und Bestimmung der benachbarten Gebäude und nach den sonstigen örtlichen Verhältnissen, wie nach der Natur und Menge der dabei in Frage kommenden Gegenstände durch allgemeine Verfügung oder im einzelnen Fall zu bestimmen.

§ 22. Bei der Bereitung und dem Gebrauch des Leuchtgases sind alle zur Vermeidung von Feuergefährlichkeit und Explosionen erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu beobachten.

Den Polizeibehörden bleibt vorbehalten in dieser Beziehung die nöthigen besonderen Vorschriften durch allgemeine Verfügung oder im einzelnen Fall zu treffen.

§ 23. Gleiches gilt in Beziehung auf die Bereitung, Versendung, Lagerung und den Verkauf von Schießpulver (vergl. Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 17. Dezember 1874, Reg.-Bl. S. 325) oder anderen explosirenden Stoffen, Feuerwerk und Reibfeuerzeugen.

§ 24. Innerhalb der Wohngebäude dürfen Vorräthe von Holz und anderen Brennmaterialien nicht in solcher Nähe von Feuerstätten gelagert werden, daß eine Entzündung stattfinden kann. Gegenüber von Kaminen ist mindestens eine Entfernung von 90 cm einzuhalten.

Größere Vorräthe von Kohlen, dürfen nur in Lokalen aufbewahrt werden, welche den bezüglichen Bauvorschriften entsprechen.

Im Uebrigen kommt den Polizeibehörden zu, nähere Bestimmungen darüber zu ertheilen, inwieweit die Aufbewahrung größerer Vorräthe anderer Brennmaterialien in der Nähe von Gebäuden zulässig ist.

§ 25. Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung beieinanderliegen können, ohne Absonderung aufzubewahren, ist verboten.

Namentlich darf die Aufbewahrung größerer Vorräthe von Salpeter, salpetersaurem Natron (Chilisalpeter), chlorsaurem Kali und ähnlichen Salzen nicht für längere Zeit in demselben Raume mit leicht feuerfangenden Gegenständen oder starken Säuren stattfinden.

§ 26. Ebenso ist verboten, gebrannte Kalksteine an oder in nicht massiven Gebäuden ohne sichere Bewahrung vor Benetzung zu lagern.

§ 27. Vegetabilische Stoffe, wie Heu, Stroh, Dehnd Flachs Hanf und dergleichen, sollen nur in trockenem Zustand in geschlossenen Räumen oder in Feimen aufbewahrt werden.

Ist dies wegen schlechten Wetters nicht möglich, so ist der betreffende Haufen, sorgfältig zu beobachten auch sind andere je nach der Beschaffenheit der Umstände von der Polizeibehörde zur Vermeidung der Selbstentzündung jener Stoffe angeordnete Vorkehrungen zur Ausführung zu bringen.

§ 28. Die in Spinnerei sich ergebende Abfallwolle, und zwar sowohl die gefettete als die ungefettete, ist täglich aus den Arbeitsräumen zu entfernen.

Die Abfallwolle und die Puzabfälle, welche zur Reinigung von Maschinen, Lampen und dergleichen dienen, dürfen innerhalb der Gebäude nur in vollkommen feuersicheren Behältern aufbewahrt und außerhalb von Gebäuden nur in Gruben, welche, wenn sie nicht mindestens 15 Meter von Gebäuden entfernt liegen, feuersicher zu bedecken sind.

§ 29. Aufhäufen von in Öl gebeizten und abgedrochneten Tüchern in Zimmern ist untersagt.

Solche Stücke, die sich noch im warmen Zustande befinden, dürfen nur in Heizlokalen und unter gehöriger Aufsicht aufgehäuft werden.

Zum Trocknen sind die Tücher in einer gehörigen Entfernung von den Eisenröhren aufzuhängen.

§ 30. Aus Dachlücken, Fenstern, Thüren, Zuglöchern oder anderen Gebäudedöffnungen dürfen nirgends leicht feuerfangende Stoffe hervorragen.

Auch darf zur Verwahrung dieser Oeffnungen gegen Außen, mit Ausnahme der Kellerfenster, Stroh oder ähnliches Material nicht verwendet werden.

D. Von der Reinigung der Feuerstätten und Kamine

§ 31. Die Hausbesitzer oder ihre Stellvertreter sind verpflichtet, alle Feuerstätten, Rauchabzugsröhren und Kamine so oft reinigen zu lassen, als zur Verhütung von Feuergefährlichkeit nothwendig ist.

Den Polizeibehörden bleibt vorbehalten, in Betreff der Reinigung der Kamine die erforderlichen näheren Vorschriften zu ertheilen. (Vergl. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 3. Oktober 1876, betreffend die Kaminsegerordnung, Reg.-Blatt S. 385).

Fortsetzung folgt.

Den 8. Oktober 1884.

Stadtschultheißenamt.

Winnenden.

Es wurde innerhalb der Stadt

G e l d

gefunden. Wer sich hierüber genau auszuweisen vermag, kann seine Ansprüche innerhalb 14 Tagen

geltend machen beim

Den 10. Okt. 1884.

Stadtschultheißenamt.

Winnenden.

Wegen zu niedrigem Angebot kommen die entbehrlichen

S u b s e l i e n

im alten Schulhaus am nächsten

Mittwoch den 13. d. M.

W. M. 11 Uhr

im Hof des alten Schulhauses nochmals in Aufstreich, worauf namentlich Ortschulbehörden aufmerksam gemacht werden Käufer sind eingeladen.

Stiftungspflege.

Winnenden.

Pförcbverkauf.

Nächsten Montag Vormittags um 11 Uhr wird in dem Rathhause der Pförcb im Aufstreich verkauft.

Stadtpflege.

Schwaikheim.

Vergebung von Glaserarbeit.

Die Gemeinde beabsichtigt folgende Arbeit zu vergeben:

Glaserarbeit 132 M.

Die Offerte sind längstens bis

Dienstag 14. Oktober

Nachmittags 4 Uhr

dem Schultheißenamt versiegelt mit der entsprechenden Aufschrift versehen, zu übergeben.

Kostenvoranschlag ist auf dem Rathhaus aufgelegt.

Gemeinderath

Vorstand Schmie d.

Burgstall.

Gläubiger-Aufruf.

Auf den Tod der Ehefrau des Joh. Knödler, Müllers hier, Wilhelmine geb. Schiedt werden zu Folge Beschlusses der Theilungsbehörde vom heutigen etc. Gläubiger der Knödler'schen Eheleute aufgefordert, ihre Forderungen

binnen 15 Tagen

bei der unterzeichneten Stelle oder dem Schultheißen-Amt Burgstall anzumelden und aufzuweisen.

Den 7. Oktober 1884.

K. Gerichtsnotariats Marbach
Belthle.

Winnenden.

Das Kleinschlagen

von ca. 50 Cubicmeter Fleinsteine und Kalksteinen hat im Aukford zu vergeben.

H. Krämer.

Waiblingen.

Verpachtung der Wohn- und Oekonomie-Gebäude in Gundelsbach.

Die Wohn- und Oekonomie-Gebäude mit 4 Hektar (10 Morgen) Gärten, Acker und Wiesen in Gundelsbach werden, da der seitherige Pacht abgelaufen ist am

Samstag, den 18. d. M. Vormittags 11 Uhr
auf dem hiesigen Rathhause wiederholt auf 6 Jahre im öffentlichen Aufstreich verpachtet, wozu Liebhaber mit dem Anfügen eingeladen sind, daß unter Umständen auch die Güter besonders verpachtet werden. Unbekannte Steigerer haben Vermögens- und Prädikats-Zeugnisse vorzulegen.

Den 7. Oktober 1884.

Stadtschultheißenamt
Egel.

Bäcker-Innung Winnenden. Brodabschlag.

1 Laible weiß Brod	"	"	"	"	"	25 Pfg.
1 Laib schwarz Brod	"	"	"	"	"	40 Pfg.

Ab. Mupp, Vorstand.

Auch für diesses Jahr empfehlen wir unsere Spinnerei zum verarbeiten von

Flachs-, Hanf- und Abwerg

an Garn und Leinwand in besten Qualitäten, zum herabgesetzten Lohne von

10 Pfennige für den Meterschneller.

Unsere bekannten und unten benannten Agenten werden wie bisher bereitwillig Sendungen für uns besorgen.

Spinnerei Weingarten in Ravensburg.

Nähere Auskunft ertheilen und besorgen Sendungen an obengenannte Spinnerei:

C. F. Glock, in Widn enden.

— Aus vollster Ueberzeugung. —

Herrn W. S. Zidenheimer in Mainz. Im Interesse aller Hals- und Brustleidenden halte ich es für meine Pflicht, unaufgefordert auszusprechen, daß der rheinische Trauben-Brust-Honig aus ihrer Fabrik, welchen ich von Kaufmann Bahlsen hier beziehe, sich in meiner Familie als ein vorzügliches Hausmittel bei Husten, Hals- und Brustleiden bewährt hat. Die Wirkung des Trauben-Brust-Honigs war oft eine geradezu überraschende und selbst bei hartnäckigen Uebeln trat schon nach kurzem Gebrauche eine wesentliche Binderung ein. Ich kann daher den angenehmen Saft aus vollster Ueberzeugung auf das Angelegenste empfehlen.

Erfurt, den 8. April 1883.

Dr. Vorbrodt, Stadtschulrath.

Der rheinische Traubenbrust Honig ist stets ächt zu haben in
Winnenden bei Apotheker Franz Schmid.

Winnenden.

Trauben-Verkauf am Stok.

Nächsten Donnerstag 16. d. M.

Vormittags 11 Uhr

wird der Ertrag der Weinberge der
Fr. Halbgewachs Wittwe:

14 Aar im Rosberg und

16 Aar im Holzenberg

am Platz im Aufstreich verkauft.

Zusammenkunft im Rosberg beim
Steinbruch.

G. Knapp.

Steinach, O. Waiblingen.

Haus-Verkauf.

Der Unterzeichnete hat sein einstockiges
Wohnhaus



mit Garten zu verkaufen, es
wäre für jeden Gewerbetreib-
enden geeignet. Liebhaber können einen
Kauf mit mir abschließen.

Christian Krämer, Gypser.

Schrader's Spitzwegerich-Saft

Flac. 50 Pf., 1 M. u. 1 M. 50 Pf.

Winnenden.

Geschäfts-Gröffnung.

Unterzeichnete erlaubt sich einem ver-
ehrlichen, hiesigen und auswärtigen
Publikum die Gröffnung eines

Ellenwaaren-Geschäfts

im Hause des H. Wilh. Schlagenhauff
neben dem Hirsch ergebenst anzuzeigen,
und bittet unter Zusicherung, billigster
und reellster Bedienung, um geneigstes
Wohlwollen

Hochachtungsvoll

Mathilde Kreh.

Sonntags ist das Geschäft geschlossen.

Winnenden.

Unterzeichnete verkauft ihren noch
besitzenden

Schmidhandwerkszeug

bestehend in einem Blasbalgen,
Ambos und Schraubstock und noch
verschiedene kleinere Gegenstände; auch
habe ich zugleich eine noch gut erhaltene


Weinbütte

zu verkaufen.

Louis Seybold's Wittwe.

Winnenden.

Aus der Verlassenschaft des
Thomas Mayer,
Schreiner hier,

wird dessen Wohnhaus im Saß mit
 circa 5 Aar großem Garten
und Holzschopf dabei, wieder-
holt dem Verkauf ausgesetzt.
Liebhaber wollen sich wen-
den an

Wilh. Mayer,
Schreiner.

Höfen.

Unterzeichneter hat von heute an seinen



neuen Wein

im Ausschank per 1/2 Liter 35
und ladet hiezu freundlichst ein.

E. Paule, zur Krone.

Winnenden.

Es ist ein 4 Eimeriges

Faß

zum Einschlagen von Trebern tauglich,
billig zu verkaufen zu erfragen bei
Friedrich Sägele
neben der Friedenslinde.

Birkmannsweiler.

Die Unterzeichnete verkauft ein

Faß

im Gehalt von 870 Liter.

Christian Krautters Ww.

Winnenden.

Unterzeichnete hat eine

Weinbütte und eine Egge

zu verkaufen.

David Krauß Ww.

Winnenden.

Eine gute in Eisen gebundene

Weinbütte

4 Eimer haltend, hat zu verkaufen

Wer? sagt die Redaktion.

Winnenden.

Ein 4 eimeriges

Oval-Faß

ist auf ein Jahr unentgeltlich zu ver-
mieten aus Auftrag

Küfer Friedrichssohn.

Waiblingen.

Ein rechtschaffener, ehrlicher Mensch
kann gegen guten Lohn bis 1. Nov.
als

Knecht

eintreten bei

Ferdinand Levi.

Winnenden.

Ein gut erhaltenes frisch lackirtes

Chaischen

samt Zugehör hat zu verkaufen.

Rögel Schmiedmeister.

Winnenden

Beginn des

Unterrichts

im Kleidermachen, Musterzeichnen und
Zuschneiden, sowie im Weißnähen am
15. Oktober bei

Luise Glef.

An die Wähler.

Die Reichstagswahlen sind ausgeschrieben. Mehr als je gilt es diesmal, die Rechte und Freiheiten des Volkes zu vertheidigen, das Land vor erhöhten Belastungen zu bewahren, den Erwerb gegen neue Beschränkungen zu schützen. Der Kampf gegen unsere wohlmeinenden Bestrebungen wird nicht ausbleiben, die reaktionären Parteien arbeiten im Stillen und es ist deshalb nothwendig, sich bei Zeiten zu rüsten.

Keine neuen Steuern mehr hat die Losung bei der letzten Wahl geheissen, der kleine und mittlere Mann kann nicht weiter ertragen, aber ersparen kann man noch viel, insbesondere beim Militär- und Pensions-Wesen.

Getreulich hat unser seitheriger Reichstags-Abgeordneter in diesem Sinn gewirkt und daß er auch fernerhin hiesfür einsteht, zeigt sein Programm.

Die Gegner suchen überall nach einem Kandidaten, um den Volksmann zu verdrängen, wir rufen deshalb allen unsern Freunden, welche uns bei der letzten Wahl unterstützt haben zu, sich zu organisiren, zu vereinigen und fest zusammenzuhalten.

Wir brauchen im Reichstag nicht auch noch solche Männer, welche zu Allem Ja sagen wollen, sondern Männer, welche ohne Aufschauern nach oben oder unten für das Interesse des Volks eintreten und da unser seitheriger Abgeordneter furchtlos und treu auf unserer Seite stand, so rufen wir unsern Freunden zu, wählet den Volksmann Fr. Netter und keinen Andern, mag er heißen wie er will.

Das Wahlkomité.

Noch drei Wochen.

und über die Geschicke des deutschen Volkes wird entschieden sein. Man kann bei diesen Wahlen mit Fug sagen: über die Geschicke des Volkes denn weit mehr steht dieses Mal im Spiele als bei den anderen, den bisherigen Wahlen. Ohne uns auf Detailfragen einzulassen, wie z. B. die Einführung des Tabaksmonopols und die Beseitigung des allgemeinen gleichen und geheimen Wahlrechts, muß uns sofort klar werden, daß dieses Mal der Stimmzettel noch viel Wichtigeres zu entscheiden haben würde als über die Vernichtung dieses oder jenes Erwerbszweiges der Privatthätigkeit als über die Beschränkung oder Beseitigung des wichtigsten uns verfassungsmäßig zustehenden Rechtes. Fallen diese Wahlen konservativ oder nationalliberal aus, dann wehe der Nation, wehe den Errungenschaften, deren Anfang die Erkämpfung der Menschenrechte für das gesammte Volk bildete. Siegt der Liberalismus wie er in der breiten Schichte des deutschen Bürgerthums vertreten ist, am 28. Oktober nicht, dann ist die Schranke durchbrochen, dann ist dem gesammten Fortschritte der Dinge ein tödtlicher Stoß erfeszt, zum Mindesten eine Wunde, die in einem Jahrzehnt nicht vernarben kann.

Der schlimmste Pessimist kann dann nicht glauben daß der 28. Oktober ein Siegestag für die anhanglose Reaktion und ein Trauertag für die bürgerliche Freiheit, die uns von den fernen

Höhen winkt, sein werde. Wie kann es auch anders sein? Indem ist klar, daß das Urtheil des Volkes am Wahltage ein liberales sein muß Jedem muß klar werden, daß der Stimmzettel in seiner Hand, den er am 28. in die Urne legen wird berechtigt spricht, berechteter als die gesammte, Berechtiamkeit Ciceros' und Demosthenes'.

In der That, wer könnte doch unschlüssig sein? Welcher Arbeitsmanu wird sich von den „christlich-socialen Phrasen der Stöcker und Wagner einreden lassen, daß sie es mit ihm besser meinen als die Liberalen. Aber auch kein Handwerker wird sich täuschen lassen. Wie indessen die Arbeiter und Gewerbetreibenden für die Konservativen niemals stimmen können, so sollten vornehmlich die Bauern und sonstige Landwirthe nimmermehr für das Agraerthum eintreten. Es ist wiederholt gesagt und niemals wiederlegt worden, daß die dem Großgrundbesitz zu Gute kommende Schutzzollpolitik mehr Nachteile für den kleinen Landmann bringt.

Soll man danach muthlos sein? Soll man nicht in Anbetracht der Nothwendigkeit für jedes Glied der bürgerlichen Gesellschaft, für den Liberalismus einzutreten, hoffnungsfroh dem Verbitt der Wähler entgegenzusehen? Wir sind überzeugt daß man am 28. Oktober an ein neues Geblühen des kontinentalen Liberalismus anknüpfen wird. Jeder Wähler sollte daher in diesen 3 Wochen der Vorbereitung seine Pflicht thun und durch Aufklärung seiner Mitbürger den Sieg der liberalen Sache herbeiführen helfen.

Die Friedrichruher Punktationen.

In der Besprechung, welche Fürst Bismarck kürzlich in Friedrichruh mit hervorragenden Vertretern der am afrikanischen Handel in erster Linie beteiligten Hamburger und Bremer Firmen gepflogen, ist es, wie uns mitgetheilt wird, zu nicht unwichtigen Entscheidungen gekommen. Fürst Bismarck nahm mit großem Interesse die Vorschläge entgegen, die ihm in Bezug auf die endliche Ordnung der Verhältnisse in den deutschseits erworbenen afrikanischen Küstengebieten von den sachkundigen Herren gemacht wurden, und er ermangelte nicht, hier und da seine abweichende Meinung kundzugeben. Indessen blieb der Eindruck vorherrschend, daß der Kanzler geneigt ist, es im Wesentlichen auf dem Wege zu versuchen, der in der Konferenz als der vorzugsweise zu empfehlende bezeichnet worden ist. Hinsichtlich Angra Pequenas und der nördlich angrenzenden Küste gingen die Meinungen dahin, daß es genüge, wenn das Reich lediglich das Protektorat übernehme, wie thatsächlich bereits geschehen ist. Diese kaum bewölkerten Landstriche, deren Verwerthung in erster Linie auf der Ausnutzung ihres Mineralreichthums beruht, bedürfen keiner weitläufigen Verwaltung, und der Schutz Deutschlands würde ausreichen, den überflüssigen Unternehmungen die Sicherheit nach außen und nach innen zu gewähren, die allerdings nicht entbehrt werden kann. Dagegen stellten die hanseatischen Kaufherren dem Fürsten Bismarck vor, daß die Verhältnisse in Kamerun weit mehr verwickelt seien und daß die deutschen Besizer der dortigen Faktoreien nicht die Verantwortung für die dauernde Ordnung und Ruhe übernehmen könnten. Sie erklärten es für wünschenswerth, wenn diese Gebiete in eine engere Verbindung mit Deutschland gebracht, und durch eine wirkliche, von der Centralstelle im Reich ressortirende Kolonialregierung verwaltet würden. Es wurde unter Anderem darauf hingewiesen, daß das es nur auf diese Weise möglich sein werde, die nothwendige Ausdehnung der Kolonie ins Innere des Kontinents hinein zu erreichen. Schon vor einiger Zeit ist es als die Absicht des Fürsten Bismarck bezeichnet worden, Kamerun von deutschen Beamten direkt verwalten zu lassen, wobei nur über die Methode noch einige, allerdings nicht

geringe Unklarheiten bestanden. In dieser Beziehung würden sich also die Meinungen des Kanzlers mit denen der Hamburger und Bremer Exportfirmen begegnen. Im Verlaufe der Unterhaltung wurde von den eingeladenen Herren auch die Möglichkeit berührt, daß eigentliche Kamerungebirge, welches in seinem höheren Theile, der durchaus gesundes Klima hat, zu einer Strafkolonie zu machen, ein Gedanke, von welchem allerdings im Augenblicke nicht recht ersichtlich wurde, in wie weit er dem Fürsten Bismarck sympathisch ist. Die Erfahrungen, welche andere Länder mit ihren Strafkolonien gemacht, sind gewiß nicht verlockend, und beispielsweise Frankreich kann das kostspielige System der Deportation nach Neu-Caledonien nur aufrecht erhalten, weil die Kontrolle über die entlegenen Inseln eine vergleichsweise leichte ist. Das letztere Moment würde bei Kamerun ohnehin fortfallen. Man darf nach den uns gewordenen Mittheilungen annehmen, daß das Resultat der Besprechungen von Friedrichruh in der Denkschrift niedergelegt werden wird, welche dem Reichstage über die Kolonialfrage zugehen soll.

Landesnachrichten.

Brenningsweiler. Ich habe gestern Kartoffel gegraben von seltener Größe im Gewicht von 925 Gramm.

Fruchtpreise des Winnender Fruchtmarkts vom 8. Oktober 1884.

Getreide-Gattung.	Voriger Rest.	Heutiger Verkauf.	Unverkauft geblieben.	Erld. No. 3
Dinkel.	Säcke 8	Etr. 706	Säcke	4378 86
Haber.	Säcke 6	Etr. 251	Säcke 11	1569 16

Es gestalten sich die Durchschnittspreise und die Differenz gegen die letzte Schranne wie folgt:

Getreide-Gattung.	Höchst. M. Pf.	Mittl. M. Pf.	Niedst. M. Pf.	Geftiegen Pf.	Ge-fallen M. Pf.
Sernen pr. Etr.	—	8 74	—	—	1
Dinkel " "	6 34	6 20	6 15	—	4
Haber " "	6 32	6 23	6 12	—	2
Gemischt " "	—	7 40	—	—	—
Eintorn pr. Etr.	—	—	—	—	—
Gerste	2 25	2 20	2 —	—	—
Mischling	—	—	—	—	—
Roggen	3 —	2 90	2 85	—	—
Waizen	4 —	3 75	—	—	—
Ackerbohnen	3 10	2 90	—	—	—
Erbsen	—	—	—	—	—
Linzen	—	—	—	—	—
Welschkorn	3 —	2 20	2 —	—	—
Wicken	—	—	—	—	—
Kartoffeln	1 20	1 —	—	—	—
1 Pfund Butter	90	84	—	—	—
1 Bund Stroh	40	—	—	—	—
1 Etr. Heu	—	—	—	—	—

Bemerkung. Höchst. Niederst. Dinkel 6 M. 60 Pf. 6 M. — Pf. Haber 6 M. 50 Pf. 5 M. 60 Pf.

Brod = Preise.

2 Pfd. Brod 26 Pfg. — 4 Pfd. schw. Brod 42 Pf. 1 Wecken 60 Gr. 3 Pf. 1 Pfd. Kalb-, Rind- und Schweinefleisch 50

Für's Herz.

Wie ist doch Gott so treu!
Er läßt's an nichts uns fehlen:
Er sorgt für unsern Leib,
Noch mehr für unsre Seelen.

(Unsere Diensthoten.) Hausfrau: „Dienstag und Freitag werde ich stets mit Ihnen auf den Markt gehen.“ — Köchin: „Recht, Madame, aber wer trägt dann da den Korb?“